

## Hausreparaturpläne

und *zut* Erschließung materieller und finanzieller Reserven einzusetzen.

Die Volksvertretungen kontrollieren die Tätigkeit ihrer Räte bei der Durchführung der H. und beschließen Maßnahmen zur Sicherung der Planerfüllung. Der H. ist zugleich ein wichtiges Instrument zur Kontrolle des Volkswirtschaftsplanes. Die Räte sind verpflichtet, in den Tagungen über die Einhaltung der H., die Verwendung der Haushaltsreserve und des Fonds der Volksvertretung zu berichten.

Die ständigen Kommissionen, im besonderen die Ständige Kommission Finanzen und Preise, sollten sowohl während der Plandiskussion als auch bei der Plandurchführung und -kontrolle ihr Augenmerk hauptsächlich richten auf

- die Leistungs- und Effektivitätssteigerung in den örtlich geleiteten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen; ■
- die Anwendung fortgeschrittener Normative, Normen, Limite und Richtwerte bei der Berechnung des Bedarfs;
- die Erhöhung der Materialökonomie, vor allem die Einsparung von Energie, Brenn- und Treibstoffen;
- den effektiveren Einsatz der Investitionsmittel;
- die Senkung des Leitungs- und Verwaltungsaufwandes;
- Ordnung und Disziplin bei der Planung und Verwendung der finanziellen Mittel und die kontinuierliche Erfüllung der Einnahmen.

Die konkreten Aufgaben dazu, z. B. Aussprachen mit den Werktätigen in den Betrieben und Einrichtungen, Rechenschaftslegungen der Leiter örtlich unterstellter Betriebe und Einrichtungen, aber auch Berichterstattungen der Leiter für Haushaltswirtschaft bzw. der Haushaltsbearbeiter der Fachorgane und der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte sind in die Arbeitspläne der ständigen Kommissionen aufzunehmen.

Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der DDR vom 13. 12. 1968 (GBl. 11968 Nr. 23 S. 383); 1. DVO zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der DDR vom 19. 7. 1978 (GBl. 11978 Nr. 22 S. 247); Beschluß über die Richtlinie zur weiteren Durchführung des Be-

schlusses des Ministerrates vom 30. 8. 1973 über Maßnahmen zur Erhöhung finanzieller Mittel in Gemeinden und kreisangehörigen Städten zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger vom 19. 7. 1978 (GBl. I 1978 Nr. 22 S. 248); Richtlinie zur Finanzierung der Investitionen der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie des Wohnungsbaus vom 20. 9. 1979 (GBl. 11979 Nr. 32 S. 310).

K. Schubert, Vertragsbeziehungen zwischen örtlichen Staatsorganen und Betrieben, Berlin 1983 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung).

**Hausreparaturpläne** —> Werterhaltung

**Heimaufnahme** —> Einweisungen in Kinder- einrichtungen und Heime

**HO-Beirat** - Interessenvertreter der Bürger und Organisationsform der demokratischen Mitwirkung in Verkaufsstellen, Kaufhallen, Kaufhäusern, Gaststätten und Hotels (im folgenden Verkaufsstellen genannt) des volkseigenen Einzelhandels. Die HO.-B. üben eine gesellschaftliche Kontroll- und Beratungsfunktion aus.

Die Mitglieder der HO.-B. werden auf Vorschlag der Ausschüsse der Nationalen Front, von Hausgemeinschaften, Betrieben, Kunden- und Einwohnerversammlungen sowie der betreffenden Verkaufsstellenkollektive vom Direktor des HO-Betriebes in ihre Funktion berufen. Der Direktor ist auch für die Anleitung, Unterstützung und Information der HO-B. verantwortlich.

Die HO-B. sind beauftragt, die Erfüllung von Versorgungsaufgaben zu unterstützen und zu kontrollieren und auf die Verbesserung der Handelstätigkeit Einfluß zu nehmen. Sie vertreten berechnete Interessen der Kunden gegenüber den Einzelhandelsbetrieben und fördern ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen den Mitarbeitern der betreffenden Verkaufsstelle und den Bürgern. Sie nehmen dazu in der jeweiligen Verkaufsstelle Einfluß auf das zu führende Warensortiment, die Anwendung zeitsparender Handelsmethoden, eine höfliche Bedienung, die Einhaltung der festgesetzten Öffnungszeiten (-> Ladenöffnungszeiten), die Beseitigung von Ursachen für